

Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Drochtersen

Aufgrund der §§ 6 und 22 e der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in der Sitzung am 15.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Gemäß § 22 e der Niedersächsischen Gemeindeordnung soll die Gemeinde Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.

Der Jugendbeirat ist eine ehrenamtliche Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde. Er nimmt beratende Funktion im Schulausschuss und im Jugend- und Sozialausschuss ein und kann damit an demokratischen Entscheidungsprozessen mitwirken. Dies ermöglicht den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde, Erfahrungen in der politischen Arbeit zu sammeln.

Er wird an Planungen und Vorhaben der Gemeinde frühzeitig beteiligt, die die jungen Menschen in der Gemeinde betreffen.

Der Jugendbeirat arbeitet unabhängig, sachkundig und sachlich und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Mit der Bildung des Jugendbeirates wird dem vielfältigen Wunsch von Kindern und Jugendlichen entsprochen, an politischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, die insbesondere ihre Belange betreffen.

Der Jugendbeirat fördert die Möglichkeit zur ehrenamtlichen Mitarbeit von Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde, die damit auch erste Erfahrungen in der politischen Arbeit sammeln können.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungskreis

- (1) Die Vertretung der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde heißt „Jugendbeirat der Gemeinde Drochtersen“.
- (2) Der Jugendbeirat hat seinen Sitz in Drochtersen.
- (3) Der Jugendbeirat arbeitet für das Gebiet der Gemeinde Drochtersen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche der Gemeinde. Er vertritt ihre Anliegen in den Gremien, die sich für die Jugendarbeit engagieren.

(2) Er ist nicht an bestimmte Aufgaben und Vorgaben gebunden. Er kann von sich aus Themen zur Beratung vorschlagen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Arbeit selbst. Er steht allen Kindern und Jugendlichen kostenfrei zur Verfügung.

(3) Der Jugendbeirat berät, informiert und gibt Anregungen weiter.

(4) Er nimmt Kontakt zu anderen Jugendvertretern oder Jugendinitiativen in der Gemeinde Drochtersen oder im Landkreis Stade auf.

§ 3

Mitwirkung in den Ausschüssen

(1) Der Jugendbeirat kann Anträge an den Rat der Gemeinde Drochtersen und dessen Ausschüsse richten.

(2) Er kann Fragen an die Verwaltung richten.

(3) Für die Vertretung gegenüber der Gemeinde Drochtersen erhält der Jugendbeirat einen beratenden Sitz in allen öffentlich tagenden Sitzungen des Schul- und Jugend- und Sozialausschusses, in dem er einmal jährlich über seine Arbeit berichtet.

(4) Zu allen weiteren Fachausschüssen erhält der/die Vorsitzende Einladungen und kann nach eigenem Interesse teilnehmen.

§ 4

Zusammensetzung des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat der Gemeinde Drochtersen besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Er besteht aus Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren.

Gleichzeitig muss das Mitglied mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Drochtersen gemeldet sein oder die Elbmarschen-Schule Drochtersen besuchen. Eine Person der Jugendpflege wird die Jugendlichen beratend begleiten.

§ 5

Berufung und Amtszeit des Jugendbeirates

(1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden vom Rat der Gemeinde Drochtersen für die Dauer von 2 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Die Berufung von nichtorganisierten Mitgliedern ist wünschenswert. Die Kandidaten können auch von den Vereinen und Gruppierungen vorgeschlagen werden, sowie von Ratsmitgliedern benannt werden.

(3) Es wird angestrebt, dass bei der Berufung der Mitglieder die Ortschaften ausgewogen berücksichtigt werden und möglichst männliche und weibliche Jugendliche gleichmäßig vertreten sind.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Jugendbeirat aus, beruft der Rat ein Ersatzmitglied. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 6 Organe des Jugendbeirates

(1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Jugendbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine besondere Aufgabe bzw. Funktion zuordnen.

(2) Die Einberufung und Sitzungsleitung des Jugendbeirates erfolgt durch den/die Vorsitzenden

§ 7 Geschäftsordnung

Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Drochtersen sowie der Gemeindeverwaltung Drochtersen zur Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregeln kann der/die Bürgermeister/in deren Korrektur verlangen.

§ 8 Sitzungshäufigkeit

Der Jugendbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Verlauf wird in einer vom Jugendbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Finanzielle Unterstützung

Dem Jugendbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 10 Konstituierende Sitzung

Nach der Berufung gemäß § 4 lädt die Verwaltung der Gemeinde zur erstmaligen konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates ein. Unter der Leitung eines Vertreters der Verwaltung erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden. Gewählt wird nach den Vorschriften der NGO.

§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Jugendbeirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12
Zusammenarbeit mit der Verwaltung

(1) Die laufenden Geschäfte führt der Jugendbeirat selbst. Er wird auf Wunsch dabei vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterstützt.

(2) Der/die Vorsitzende des Jugendbeirates unterrichtet den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder einen Vertreter der Gemeindeverwaltung über die Sitzungen des Jugendbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Die Vorlage eines Ergebnisprotokolls der Sitzungen ist erwünscht.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder ein Vertreter der Gemeindeverwaltung kann an den Sitzungen des Jugendbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

(4) Die Verwaltung unterrichtet den Jugendbeirat über alle Belange der Gemeinde, die für die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Drochtersen von besonderer Bedeutung sind.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Drochtersen, den 16.02.2011

Gemeinde Drochtersen
Der Bürgermeister



Hans-Wilhelm Bösch

